Stadt Eberswalde - Postfach 10 06 50 - 16202 Eberswalde

Herrn

Heinz-Dieter Parys

Datum **09.04.2024**Ihr Zeichen

Unser Zeichen II-40/La-Be

Betreff Beantwortung Ihrer Anfragen aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung, donnerstags Jugend und Sport vom 12.03.2024

Sehr geehrter Herr Parys,

Ihre Anfragen vom 12.03.2024 möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

Frage 1:

Ist der Stadt Eberswalde irgendetwas von Gewalt an Eberswalder Schulen bekannt?

Das Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 09/21 vom 22.06.2021: Hinsehen – Handeln – Helfen … regelt die Meldekette unter Beachtung des Datenschutzes, die durch die Schulleitungen eingehalten werden muss. Die Schulträgerin ist bei Sachbeschädigungen zu informieren. Dies war bisher in den vergangenen Monaten des laufenden Schuljahres einmal zu verzeichnen.

Frage 2: Welche Schulklassen nehmen im baff am Schwimmunterricht teil?

In der Regel sind es in den städtischen Grundschulen die 3. Klassen. Es kann aber auch der Schwimmunterricht in der 2. oder in der 4. Klasse erfolgen (gemäß Rundschreiben 11/20 vom 21.04.2020 – Schulschwimmen im Land Brandenburg).

Dezernat II Amt für Kindertagesstätten Und städtische Grundschul

Bearbeiterin: Frau Kerstin Ladewig

Telefon: (0 33 34) 64 – 400 Telefax: (0 33 34) 64 – 409

Hausanschrift: Raum 215 (Rathaus 2. Etaç Breite Straße 41 – 44 16225 Eberswalde

e-Mail: k.ladewig@eberswalde.de (nur für formlose Mitteilungi ohne digitale Signatur)

Internet www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung: dienstags 9 – 12 l und 13 – 18 l

donnerstags 9 - 12 l und 13 - 16 l

Bankverbindung: IBAN: DE97 1705 2000 2510 010 BIC: WELADED1GZE

O-Bus Linien 861/862 sowie Bus Linien 910,912,916, 918,921 und 923 bis Haltestelle "Am Markt"

Frage 3:

Ist der Schwimmunterricht für jeden Schüler bindend oder kann sich vom Schwimmunterricht abgemeldet werden, um etwas Anderes zu machen?

Der Schwimmunterricht ist fester Bestandteil des Unterrichtes und unterliegt somit der allgemeinen Schulpflicht. Das bedeutet, nur mit Attest erfolgt eine Befreiung vom Schwimmunterricht. (siehe auch: Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulb)

Ist eine Befreiung vorhanden, können die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und Hilfsdiensten herangezogen werden.

Frage 4:

Nehmen alle städtischen Schulen am Schwimmunterricht im baff teil?

Ja.

Frage 5:

Nehmen die kreisfreien Schulen auch am Schwimmunterricht im baff teil?

Diese Anfrage haben wir an das Staatliche Schulamt weitergeleitet.

Frage 6:

Wie viele Schüler werden insgesamt im baff beim Schwimmen unterrichtet?

Diese Anfrage haben wir an das Staatliche Schulamt weitergeleitet.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Bernd Schlüter Dezernent für Soziales, Ordnung und Kultur